

Der 4. Satzungsnachtrag hat folgenden Wortlaut:

**Vierter Nachtrag
zur Satzung der
Novitas BKK**

Artikel I

1. In der Anlage zu § 20 der Satzung der Novitas BKK erhält § 2 Absatz (1) Satz 1 folgende neue Fassung:

- (1) Die Novitas BKK erstattet den nach § 1 Abs. 1 und 3 AAG am Umlageverfahren U1 beteiligten Arbeitgebern auf Antrag 60 vom Hundert (ermäßigter Erstattungssatz), 70 vom Hundert (allgemeiner Erstattungssatz) oder 80 vom Hundert (erhöhter Erstattungssatz) des für den in § 3 Abs. 1 und 2 und den in § 9 Abs. 1 des Entgeltfortzahlungsgesetzes bezeichneten Zeitraum an Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen fortgezahlten Arbeitsentgelts.

2. In der Anlage zu § 20 der Satzung der Novitas BKK wird § 4 Umlagesätze wie folgt neu gefasst:

§ 4 Umlagesätze

- (1) Der Umlagesatz U1 beträgt
1,6 vom Hundert für den ermäßigten Erstattungssatz,
2,0 vom Hundert für den allgemeinen Erstattungssatz,
2,4 vom Hundert für den erhöhten Erstattungssatz.
- (2) Der Umlagesatz U2 beträgt 0,3 vom Hundert.

Artikel II

Inkrafttreten

1. Die Arbeitgebervertreter im Verwaltungsrat haben diesen 4. Satzungsnachtrag am 15.12.2016 beschlossen.
2. Artikel I tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Duisburg, 15.12.2016



Der alternierende Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Betriebskrankenkasse
Peter Peuser

Genehmigung

Der von den Arbeitgebervertretern des Verwaltungsrates am 15. Dezember 2016 beschlossene vierte Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 2015 wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 20. Dezember 2016

213-59520.0-2435/2014

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

(Beckschäfer)

